

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 7 AL 36/10 B**

L 6 AL 5/09 (LSG für das Saarland)  
S 13 AL 89/07 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Landkreis St. Wendel,  
Tritschlerstraße 5, 66606 St. Wendel.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Oktober 2010 durch den  
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. F i c h t e und C o s e r i u  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts für das Saarland vom 9. Februar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

## I

- 1 Im Streit ist die Zahlung eines Gründungszuschusses.
- 2 Der Kläger beantragte, nachdem er im Dezember 2006 an einem von der Beklagten geförderten Existenzgründungsseminar teilgenommen hatte, die Gewährung eines Existenzgründungszuschusses wegen Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit am 14.3.2007. Die Beklagte lehnte den Antrag ab, weil der Kläger bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit nicht mehr - wie vom Gesetz gefordert - 90 Tage Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) gehabt habe (*Bescheid vom 10.4.2007; Widerspruchsbescheid vom 18.4.2007*).
- 3 Die Klage hiergegen ist erst- und zweitinstanzlich erfolglos geblieben (*Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 12.2.2009; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 9.2.2010*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, unabhängig davon, dass der Kläger zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung seine selbstständige Tätigkeit noch nicht aufgenommen habe, scheitere sein Begehren schon deshalb, weil er am 14.3.2007 - nach einer Korrektur des Alg-Bewilligungsbescheides zugunsten des Klägers - nur noch einen (Rest-)Anspruch auf 89 Tage Alg, nicht jedoch auf 90 Tage gehabt habe, wie dies § 57 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) verlange. Dem Kläger stehe auch unter Berücksichtigung der Grundsätze des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs kein Anspruch darauf zu. Von einem früheren Datum als Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit als dem 14.3.2007 könne nicht ausgegangen werden. Ob die Beklagte ihn also darüber hätte beraten müssen, die selbstständige Tätigkeit früher aufzunehmen, sei unerheblich. Denn mit Hilfe des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs könnten keine außerhalb des Sozialrechtsverhältnisses liegenden Tatbestände, die nach materiellem Recht für das Entstehen des Sozialrechtsanspruchs erforderlich seien, als erfüllt angesehen werden. Andernfalls würde der Herstellungsanspruch zu einer Gesetz und Recht widersprechenden Handlung verpflichten.
- 4 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger einen Verfahrensfehler des LSG. Er macht geltend, das LSG sei mit unzureichender Begründung einem Beweisantrag auf Zeugenvernehmung nicht gefolgt. Er (der Kläger) habe bereits in der Berufungsbegründung beantragt, die Zeugen B. und L. zu vernehmen. Das LSG habe lediglich ausgeführt, der entsprechende Beweisantrag sei abzulehnen, weil kein Beweisthema benannt worden sei und nicht ersichtlich sei, dass sich aus der Beweisaufnahme etwas Sachdienliches zur Dauer des (Rest-)Alg-Anspruchs ergeben könne. Im Gegensatz zur Ansicht des LSG hätte sich im Rahmen einer erneuten Vernehmung der Zeugin B., die bereits beim SG vernommen worden sei, und ggf des Zeugen L. möglicherweise ein Sachverhalt feststellen lassen, der "das Datum des 14.3.2007 als Fixdatum in Frage gestellt hätte".



## II

- 5 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig. Der vom Kläger allein geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), ist nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter entscheiden (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 6 Der vom Kläger geltend gemachte Verstoß gegen die Amtsermittlung (§ 103 SGG) ist bereits deshalb nicht schlüssig bezeichnet, weil der Kläger nicht, wie dies erforderlich wäre (*vgl dazu nur Leitherer in Meyer-Ladewig ua, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 18a ff mwN*), im Einzelnen dargelegt hat, dass er überhaupt einen Beweisantrag unter Benennung eines konkreten Beweisthemas gestellt hat. Darüber hinaus hätte der Kläger darlegen müssen, dass und warum das LSG dem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es hätte einer genauen Begründung bedurft, weshalb das LSG sich zu der angeblich beantragten Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen. Es genügt also nicht der Vortrag, es hätte sich möglicherweise etwas zugunsten des Klägers für einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch ergeben. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass das LSG nach dem eigenen Vortrag des Klägers davon ausgegangen ist, dass eine frühere Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit nicht fingiert werden könne und der sozialrechtliche Herstellungsanspruch mithin deshalb bereits nicht zum Tragen kommen könne. Warum bei dieser Sachlage das LSG dem angeblichen Beweisantrag hätte Folge leisten müssen, ist nicht ersichtlich.
- 7 Zudem hat das LSG in seinem Urteil ohnedies ausgeführt, dass der Kläger noch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung die selbstständige Tätigkeit nicht aufgenommen hat, sodass es möglicherweise auch für das LSG nicht einmal auf das Datum des 14.3.2007 ankam. Zumindest hätte es einer Darlegung des Klägers bedurft, dass die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen Rechtsansicht - nicht auch deshalb im Ergebnis ebenso ausgefallen wäre, weil es überhaupt an einer Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit fehlt. Der Kläger hat mithin auch nicht dargelegt, dass die Entscheidung des LSG auf dem behaupteten Verfahrensmangel der fehlenden Beweiserhebung beruhen kann.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

